

Das Europäische Klimagesetz und der Europäische „Green Deal“

Am 11.12.2019 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren „Green Deal“ mit klaren Zielsetzungen betreffend Kreislaufwirtschaft und dem sogenannten „Green Public Procurement“ bzw der grünen Beschaffung. Deutliche (Ziel-)Schwerpunkte sind dabei die Förderung des effizienten Umgangs mit Ressourcen, die Erhaltung der Biodiversität, die Optimierung von Verpackungsmaterial, die Bekämpfung des Zusatzstoffes Mikroplastik und die Förderung von wiederverwendbaren, langlebigen bzw reparierbaren Produkten. In diesem Zusammenhang ist es der Kommission auch ein Anliegen, eine entsprechende Qualitätssicherung der Produkte samt Nachvollziehbarkeit sicherzustellen (beispielsweise mittels „elektronischem Produktpass“).

Mithilfe des „Green Deals“ soll es Europa gelingen, bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu werden. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der innerunionalen Wirtschaft. Der „Green Deal“ versteht klima- und umweltpolitische Herausforderungen in sämtlichen Politikbereichen als Chance, um dadurch für den Rest der Welt eine Vorreiterrolle und Vorbildfunktion für Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit einzunehmen.

Die Europäische Kommission hat nunmehr mit 5.3.2020 einen ersten Vorschlag für ein europäisches Klimagesetz vorgelegt, um die politische Zusage der EU, bis 2050 kli-

maneutral zu werden, auch rechtlich zu verankern. Mit dem Verordnungsentwurf soll verbindlich festgelegt werden, dass die Europäische Union bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden muss. Um den derzeitigen Klima- und Energiezielen bis 2030 zu entsprechen, muss mit zusätzlichen Investitionen in einer Höhe von bis zu EUR 260 Mrd jährlich gerechnet werden. Langfristig sollten mindestens 25% des EU-Haushalts in den Klimaschutz fließen, wobei auch die Europäische Investitionsbank (nunmehr auch „Europas Klimabank“) und in weiterer Folge auch der Privatsektor unterstützend agieren soll. Eine Nachbesserung dieser Klimaziele bis zum Jahr 2030 ist allerdings bis September dieses Jahres angekündigt.

Grundsätzlich wurde der Vorschlag der Kommission von den EU-Staats- und Regierungschefs begrüßt bzw wurde festgehalten, dass fortan alle europäischen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen mit den verfolgten Klimazielen einhergehen müssen. Insbesondere öffentliche Auftraggeber sollen – aufgrund ihrer Vorbildwirkung – auf eine umweltfreundliche Beschaffung achten. Vor diesem Hintergrund wurde die Kommission ersucht, die bestehenden Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatlicher Beihilfen auf einen allfälligen bestehenden Adaptierungsbedarf zu überprüfen.

REZENSIONEN

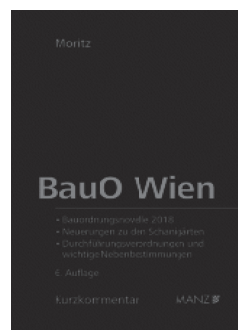
BauO Wien (Kurzkomentar samt Durchführungsverordnungen und Nebenbestimmungen)

6. Auflage

Moritz

EUR 138,- (inkl MwSt)

ISBN 978-3-214-03104-6



Mit der Novelle LGBl 2018/69 wurde die Bauordnung für Wien in 147 Punkten geändert, hinzukommen seit der letzten Auflage noch fünf kleinere Novellen zur Bauordnung. Eine Neuauflage des Kommentars ist schon angesichts dessen geboten. Schwerpunktmäßig seien folgende Änderungen erwähnt:

- Widmungskategorie „geförderter Wohnbau“
- Erschwerung des Abbruches von älteren Gebäuden (Errichtung vor 1945)

- Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren für kleinere Gebäude (bebaute Fläche bis zu 150 m²)
- Vereinfachte Verfahren für bestimmte Änderungen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen
- Baurechtliche Regelungen für vorübergehende Einrichtungen (Flüchtlingsunterkünfte etc)
- Entfall der mündlichen Bauverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen
- Verbot der gewerblichen Nutzung von Wohnungen für Beherbergungszwecke

- Neuerungen im Zusammenhang mit Klima- und Umweltschutz

Mit besonderem Augenmerk auf die jüngsten Novellen zur Bauordnung, die aktuelle Judikatur des VfGH, des VfGH, des OGH und des EGMR. Aber auch die Bestimmungen zur Errichtung einer Gebäudedatenbank sowie die Novellierung des Gebrauchsabgabegesetzes betreffend die Wiener Schanigärten, sind berücksichtigt worden.